

Num. VIII.

Circulare an die Aemter, das Leinsaamenziehen betreffend,  
von 1801.

Dem Vernehmen nach stehet der Flachß von einländischen Leinsaamen allenthalben sehr gut, der von ausländischen hingegen schlecht und dünne. Dieser wird daher starke Halme erhalten und ein grobes Gespinste geben, wenn er gleich, wie gewöhnlich, vor der völligen Reife der Knoten aufgezo-gen wird. Gut würde es also seyn, wenn das unterbliebe, und davon völlig reifer Saame wenigstens von denen gezogen würde, die zur gehörigen Behandlung der Knoten den erforderlichen Boden- und Bühnenraum haben. Die Regierung verspricht sich von der Aufmunterung dazu durch die Beamte, Prediger, Schulmeister und Unterbediente, daß dies Saamenziehen, in Rücksicht des daraus entstehenden Vortheils, geschehen werde; weshalb dann das Amt N. solche Aufmunterung vorzunehmen und zu befördern hat.

Detmold den 4ten August 1801.

Fürstlich Lippische Regierung  
dieselbst.

Num.

Num. IX.

Verordnung, das verbotene Betteln in der Stadt Detmold  
betreffend, von 1801.

Soll der wohlthätige Zweck der in hiesiger Stadt jetzt bestehenden Armen-Anstalten, die jedem wirklich dürftigen Einwohner hinlängliche Unterstützung, oder Gelegenheit zur Erwerbung seines Unterhalts durch Arbeit, gewähren, nicht geschädigt und zum Theil verfehlt werden: so ist die gänzliche Abstellung der so lästigen als verderblichen, auch schon längst verboten gewesen öffentlichen Bettelley schlechterdings nothwendig. Und dafür giebt es kein wirksames und zugleich menschlicheres Mittel, als jeden unbefugten einheimischen oder fremden Bettler auf eine Zeitlang mit Zwang zur Arbeit anzuhalten, und dadurch wo möglich zu bessern, oder doch von der Fortsetzung seines schädlichen Handwerks abzuschrecken. Das vormalige Waisenhaus allhier ist daher zu einer Strafwerk- und Corrections-Anstalt, jedoch vorerst nur zum Behuf dieser Stadt, eingerichtet.

Auf höchsten Landesherrlichen Befehl wird demnach alles Betteln vor den Thüren und in den Häusern, auf den Straßen und in den Alleen, sowohl in hiesiger Alt- als Neustadt wiederholt und mit der Warnung verboten, daß vom 1sten des nächstkünftigen Monats November an die dabey betroffenen Personen beyderley Geschlechts, sie mögen Ein- oder Ausländer seyn, in oder außer der Stadt wohnen, ohne Ausnahme aufgegriffen, und unnachsichtlich in das Straf- und Besserungshaus, und zwar, wenn ihnen sonst kein Verbrechen zur Last fällt, im ersten Betretungsfall